


BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

 a) Zwischen der ausbildenden Kanzlei



Ausbilder/in:¹ _____

b) Zwischen dem ausbildenden Berufsträger²





Betriebsnummer:³ _____

– nachstehend „der Ausbildende“ genannt – einerseits

und dem/der Auszubildenden⁴



Straße _____ in _____

Telefon _____ E-Mail _____

Schulabschluss _____

geb. am _____ in _____

Staatsangehörigkeit _____ Geschlecht: männlich weiblich _____

gesetzlich vertreten durch _____

Straße _____ in _____

Telefon _____ E-Mail _____

– nachstehend „der Auszubildende“ genannt – andererseits

wird dieser Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

Rechtsanwaltsfachangestellte(r)

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r)⁵



nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusV) vom 29. August 2014 (Bundesgesetzblatt I, 1490) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter



Nr. _____ am _____

eingetragen.





4 12 4 2 5 0 3 4 0 1 5 2 9 4 7 1




§ 1 Ausbildungsdauer

1. Vorgeschriebene Ausbildungsdauer
 - a) Die Ausbildungsdauer beträgt gemäß § 2 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung drei Jahre.
 - b) Hierauf wird angerechnet:
 - eine vorangegangene Ausbildung (§ 7 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz) mit _____ Monaten;
 - die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf bei _____ mit _____ Monaten.
 - c) Die Berufsausbildung wird in
 - Vollzeit
 - Teilzeit (____ % der Ausbildungszeit in Vollzeit) durchgeführt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um _____ Monate.
 - d) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden hat die Rechtsanwaltskammer mit Bescheid vom _____ die Ausbildungszeit um _____ gekürzt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz).
 - e) Auf Antrag des Auszubildenden hat die Rechtsanwaltskammer die Ausbildungszeit mit Bescheid vom _____ um _____ verlängert (§ 8 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).
 - f) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____



2. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monate.⁶ 

Wird die Ausbildung während der Probezeit für mehr als ein Drittel der Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
4. Vereinbarte Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Findet die für den Auszubildenden nächstmögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der in Nr. 1 vorgesehenen Ausbildungszeit statt, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zum Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Die Vertragsschließenden beantragen, diese Verlängerung gemäß § 8 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz durch die Eintragung zu genehmigen.
5. Gesetzliche Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung bis zu einer eventuell zulässigen erneuten Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um insgesamt ein Jahr. Das Verlangen ist innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gegenüber dem Auszubildenden zu stellen.

§ 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Nr. 12 und § 10 in der Kanzlei des Ausbildenden statt.

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. (Ausbildungsordnung)

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
5. (Berufsschule, sonstige Ausbildungsmaßnahmen)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und dafür freizustellen; das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind; das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
6. (Ausbildungsnachweis)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, ihn zum Führen des schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises während der Arbeitszeit anzuhalten und diesen durchzusehen;
7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. (Ärztliche Untersuchungen)

den jugendlichen Auszubildenden für ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz freizustellen und sich von ihm gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz Bescheinigungen darüber vorlegen zu lassen, dass er

 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages

 - a) die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen und
 - b) der Rechtsanwaltskammer eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Auszubildenden sowie die Bestellung von Ausbildern anzuzeigen;

entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;



11. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden im Rahmen der nachstehenden Ermächtigung rechtzeitig für die Teilnahme an den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für den Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung sowie die Prüfungen freizustellen, die Prüfungsgebühr und etwaige Reisekosten zu zahlen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen; der Auszubildende erhält eine Kopie der Anmeldung;

der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden;

12. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- 1. (Lernpflicht) die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die ihm aufgetragenen Nebenleistungen zu erbringen, sofern sie mit der Ausbildung vereinbar sind;
2. (Berufsschule, Prüfungen, sonstige Maßnahmen) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er gemäß § 3 Nr. 5 freigestellt wird oder die angeordnet sind;
3. (Weisungsgebundenheit) den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
4. (Betriebliche Ordnung) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. (Sorgfaltspflicht) Büromaschinen und das sonstige Inventar der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln und das Büromaterial nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. (Verschwiegenheitspflicht) strengste Verschwiegenheit zu beachten in allem, was er über fremde Rechtsangelegenheiten erfährt; für ihn gelten dieselben Bestimmungen wie für den Ausbildenden selbst (§ 203 Strafgesetzbuch, § 18 Bundesnotarordnung); über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;
7. (Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen) den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. (Benachrichtigung bei Fernbleiben) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstätte, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit und Unfall innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten; dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
9. (Ärztliche Untersuchungen) wenn er zu dem jeweiligen Zeitpunkt noch nicht 18 Jahre alt ist, sich gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen, b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen

und die Bescheinigungen darüber dem Ausbildenden vorzulegen;

10. (Vorlage von Berufsschulzeugnissen)

die Berufsschulzeugnisse den Ausbildenden unverzüglich nach Erhalt einsehen zu lassen oder ihm vorzulegen; er erklärt sich damit einverstanden, dass Berufsschule und Ausbildungskanzlei sich über seine Leistungen unterrichten.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung beträgt monatlich

- _____ Euro brutto im 1. Ausbildungsjahr
_____ Euro brutto im 2. Ausbildungsjahr
_____ Euro brutto im 3. Ausbildungsjahr
_____ Euro brutto im 4. Ausbildungsjahr

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen. Die auf die Urlaubszeit entfallende Vergütung wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Rechtsanwaltskammer oder vom Ausbildenden angeordnet oder die in § 3 Nr. 12 vereinbart sind, trägt der Auszubildende die notwendigen Kosten, soweit der Auszubildende nicht einen anderweitigen Anspruch auf Übernahme der Kosten hat.

3. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

4. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die vereinbarte Vergütung auch zu zahlen

- 1. für die Zeit der Freistellung nach § 3 Nr. 5, 9 und 11,
2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
c) im Falle unverschuldeter Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz) abzugelten.

§ 6 Tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

2. Dauer des Erholungsurlaubs

Die Dauer des Urlaubs (je Kalenderjahr) beträgt® _____ Werktage im Jahre _____
_____ Werktage im Jahre _____
_____ Werktage im Jahre _____
_____ Werktage im Jahre _____



3. Lage des Urlaubs, Erwerbsarbeit

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während der Urlaubszeit darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.



§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und im Falle der Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

4. Frist für Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein außergerichtliches Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung des Auszubildenden im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Ist bei der Rechtsanwaltskammer zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ein Ausschuss gemäß § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes gebildet, so ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts dieser Ausschuss anzurufen.

§ 10 Sondervereinbarung bei Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten durch einen (Nur-) Rechtsanwalt

Durch Mitunterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich

Notar _____
vom _____ bis _____

die Fachausbildung im Ausbildungsbereich Notariat in seiner Kanzlei nach Maßgabe des Ausbildungsplans und des individuellen Ausbildungsplans durchzuführen. Er übernimmt für die Zeiten der Ausbildung in diesem Ausbildungsbereich alle Rechte und Pflichten dieses Vertrags.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

Rechtswirksame Nebenabreden, die das das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Vertrages getroffen werden.

Ergänzend gelten die Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis Anwendung finden.

Dieser Vertrag ist in 3 (bei Mündeln 4) gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt⁹ und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

_____, den _____

Der/Die Auszubildende/n:

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Der/Die Auszubildende:

Unterschrift (voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater _____
und
Mutter _____
oder
Vormund _____



1) Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt ist, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

2) Zur Ausbildung können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, um ihre Pflichten als Ausbilder zu erbringen, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte und –zeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung gem. § 10 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz).

3) Die Betriebsnummer der Ausbildungskanzleien muss angegeben werden, damit der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis eingetragen werden kann.

4) Bei Minderjährigen sind vertretungsberechtigt beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

5) Nur möglich bei Anwaltsnotaren und Notaranwälten, wenn eine Vereinbarung gem. § 10 getroffen ist.

6) Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

7) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

- a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Berufsbildungsgesetz bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des JArbSchG,
- b) Berufsschulstage nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 Berufsbildungsgesetz bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
- c) Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Berufsbildungsgesetz bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Jugendarbeitsschutzgesetz mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Berufsbildungsgesetz bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 Jugendarbeitsschutzgesetz mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
- e) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Berufsbildungsgesetz bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

8) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens 27 Werktagen, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens 25 Werktagen, wenn er noch nicht 18 Jahre alt ist und mindestens 24 Werktagen, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsvertrages (z. B. durch Kündigung) ist zu beachten, dass dem Auszubildenden der ganze Jahresurlaubsanspruch zusteht, wenn die Kündigung nach dem 30.06. eines Jahres rechtswirksam wird.

9) Nach § 11 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz haben Auszubildende den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung der unterzeichneten Vertragsniederschrift unverzüglich auszuhandigen.